

Dr Wilhelm Mecklenburg

Diplom-Physiker * Rechtsanwalt
Hätschenkamp 7
25421 Pinneberg

RA Dr W Mecklenburg, Hätschenkamp 7, 25421 Pinneberg

An das
Verwaltungsgericht Mainz
Ernst-Ludwig-Straße 9
Postfach 4106
55031 Mainz

06131 141-8920 fax -8500

Vorab per Telefax ohne Anlagen

14. Dezember 2005
pestizide/vg/-vg

Klage

des

Greenpeace Deutschland e.V., Große Elbstraße 39, 22767 Hamburg, vertreten durch den Vorstand,
dieser vertreten durch die Geschäftsführerin, Frau Brigitte Behrens,

- Kläger -

gegen

das Ministerium für Umwelt und Forsten des Landes Rheinland-Pfalz, Kaiser-Friedrich-Straße 1,
55116 Main

- Beklagter -

wegen

Erteilung von Umweltinformationen.

Konto 898939-204 BLZ 200 100 20 Postbank Hamburg ** Ust-IdNr: DE 161 282 580

Telefon 04101 780 325 ** Telefax 04101 780 326 ** Mobil 0175 77 49 978

- In Bürogemeinschaft mit Rechtsanwalt und Fachanwalt für Verwaltungsrecht Ralf Wassermann -

Namens und in Vollmacht des Klägers erhebe ich unter Beifügung ordnungsgemäß erteilter Vollmacht (nur für das Gericht)

Klage

und **beantrage**,

I.

den Bescheid 104-85 050/2005-014#7 vom 11. Oktober 2005 des Ministeriums für Umwelt und Forsten in Sachen "Lebensmittelüberwachung in den Ländern"

Anlage K01: Bescheid 104-85 050/2005-014#7 vom 11. Oktober 2005 des Ministeriums für Umwelt und Forsten in Sachen "Lebensmittelüberwachung in den Ländern" nebst Anlage: Fragebogen mit Antworten des Beklagten

aufzuheben und den Beklagten zu **verpflichten**, dem Kläger folgende Informationen - wobei der Nummerierung des in der **Anlage K01** zur Gerichtsakte gegebenen Fragebogens gefolgt wird - zu erteilen:

- F1.1 Angabe der Behörden im Lande Rheinland-Pfalz, die bestimmen, welche Proben auf Pestizide auf Pestizide untersucht werden.

- F1.3 Angabe der Behörden im Lande Rheinland-Pfalz, welche Ziele und Umfang der Schwerpunktuntersuchungen festlegen.

- F1.5 Angabe der Ergebnisse der Rückstandsuntersuchungen (nur Pestizide), und zwar sowohl für das Jahr 2003 als auch für das Jahr 2004, und zwar als Angabe in Prozent der gezogenen Proben oder als Zahl der gezogenen Proben unter Benennung, welche der beiden Angaben gemacht wird, nach Maßgabe der folgenden Tabelle:

	k.N.	< HM	>HM
Frisches Obst (WC 25)			
Frisches Gemüse (WC 29)			

Hierbei bedeuten "k.N.": Keine Nachweise und "HM": Höchstmenge. In der Spalten <HM sind die Angaben zu den Proben anzugeben, bei denen Höchstmengen unterschritten sind, in der Spalten >HM die Angaben zu solchen solche Proben, bei denen Höchstmengen überschritten sind.

Das Gericht wird darauf hingewiesen, daß die Wiedergabe der Tabelle in der Anlage zum streitgegenständlichen Bescheid verstümmelt erfolgt ist; die richtige Fassung der Tabelle ist dem ursprünglichen Antrag vom 25. Juni 2005 zu entnehmen.

- F2.1 Angabe der Anzahl des Einsatzes von Instrumenten der Öffentlichkeitsarbeit durch Behörden des Verbraucherschutzes, ggfs einschließlich der Angabe, warum das jeweilige Instrument eingesetzt wurde, und zwar in der Form:

Eingesetztes Instrument (Im Jahre 2004)	Bei Bean- standungen	Bei Gesundheits- gefährdungen	Nie
Pressemitteilungen/ - informationen zum Thema PSM- Rückstände			
Information der Verbraucher- zentrale und - verbände			
Einstellen auf einer Website			
Anderes (ggfs ergänzen)			

F3.1 Angabe der Anzahl der Beanstandungen bei Lebensmittelproben (alle Arten) wegen fehlender Herkunftsangaben

- für das Jahr 2004;
- für den Zeitraum 1. Januar 2005 bis zum 30. Juni 2005.

F3.2 Angabe der Anzahl der Lebensmittelunternehmer, die im Zeitraum vom 1. Januar 2005 bis zum 30. Juni 2005 den Behörden gemeldet haben, daß von ihnen eingeführte, erzeugte, verarbeitete, hergestellte oder vertriebene Lebensmittel den Anforderungen an die Lebensmittelsicherheit nicht entsprachen.

F3.3 Angabe der Anzahl der Lebensmittelunternehmer, die im Zeitraum vom 1. Januar 2005 bis zum 30. Juni 2005 den Behörden gemeldet haben, daß von ihnen eingeführte, erzeugte, verarbeitete, hergestellte oder vertriebene Lebensmittel möglicherweise die Gesundheit schädigen können.

- F4.1 Angabe der Anzahl der Fälle für das Jahr 2003 oder das Jahr 2004, in denen Maßnahmen bei Überschreitung von Höchstmengen ergriffen wurden.
- F4.2 Angabe der Art von Maßnahmen (für das Jahr 2003 oder das Jahr 2004), die bei Überschreitung der Höchstmengen ergriffen wurden.
- F4.3 Angabe der Anzahl von Bußgeldverfahren, die im Jahre 2003 (oder im Jahre 2004) eingeleitet wurden.
- F4.4 Angabe der durchschnittlichen Höhe - für das Jahr 2003 oder das Jahr 2004 - der verhängten Bußgelder.
- F4.5 Angabe der Anzahl von Strafanzeigen, die im Jahre 2003 (oder im Jahre 2004) erstattet wurden.
- F5.1 Angabe der Häufigkeit - zB: Anzahl pro Jahr - der Weiterleitung der Ergebnisse der Pestizid-Rückstandsüberwachung an das Bundesamt für Lebensmittelsicherheit.
- F5.2 Angabe der Häufigkeit - zB: Anzahl pro Jahr - der Weiterleitung der Ergebnisse der Pestizid-Rückstandsüberwachung an die Internet-Datenbank "Pesticide online".
- F6.1. Angabe für jedes Lebensmittelüberwachungslabor im Lande des Beklagten, ob folgende Geräte vorhanden (= Angabe "ja" in Spalte 2 der nachfolgenden Tabelle) oder nicht vorhanden (= Angabe "nein" in Spalte 2 der nachfolgenden Tabelle) sind:

	Ja/nein
Ausstattung mit Gaschromatograph-Systemen (GC)	

	Ja/nein
GC mit selektiven Detektoren:	
ECD	
FPD	
FID	
NPD	
GC mit massenselektiven Detektoren:	
Elektronenstoßionisation	
Chemische Ionisation	
Ionenfallen-Detektoren	
MS-MS-Technik	
Flugzeitmassenspektrometer	
Automatische Probengeber	
Ausstattung mit HPLC-Systemen:	
UV/VIS-Detektoren	
Fluoreszenzdetektoren	
Elektrochemischer- und Dioden-Array	
Nachsäulenderivatisierung	
Säulenschaltungen	
Ausstattung mit LC-MS/MS-Systemen:	
Sciex API 2000	
API 4000	
Kopplung mit HPLC HP	
Ionisierung mittels Turbo Ion Spray oder Atmospheric Pressure Chemical Ionisation	
Ausstattung für Probenextraktion und Probenaufbereitung	
ASE-Systeme (Accelerated Solvent Extraction)	
GPC-Systeme (Gel Permeation Chromatography)	
Prep-Station	

- 6.2 Angabe - für jedes der im Lande des Beklagten vorhandene Labors - der Anzahl der Referenzchemikalien, die in dem jeweiligen Labor vorhanden sind.
- F6.3 Angabe der Anzahl der Pestizide, auf die routinemäßig (regelmäßig) untersucht wird, ggfs für jedes der im Lande des Beklagten vorhandenen Labors getrennt.
- F6.3.1 Angabe der durchschnittlichen Anzahl der erfaßten Pestizide pro Probe, ggfs für jedes der im Lande des Beklagten vorhandenen Labors getrennt.
- F6.3.2 Angabe der Maximalzahl der Pestizide, die pro Probe erfaßt werden können, ggfs für jedes der im Lande des Beklagten vorhandenen Labors getrennt.
- F6.4 Angabe, welche der nachfolgend benannten Wirkstoffe in den Labors der Beklagten nachgewiesen werden können sowie ggfs Angabe der Gründe, warum sie nicht nachgewiesen werden können:

Wirkstoff	Nachweis möglich (Ja/Nein)	Nachweis nicht möglich wg fehlender Ausstattung (Ja/Nein) ?	Nachweis nicht möglich wegen fehlender Referenzche- mikalien (Ja/Nein)	Nachweis nicht möglich wegen fehlender Methoden- kenntnisse (Ja/Nein)?
Paraquat				
Delquat				
Dodin				
Glyphosat				
Glufoniat				
Fenhexamid				
Acetamiprid				
Pymetrozine				
Iprovalicarb				
Quinoxifen				

Wirkstoff	Nachweis möglich (Ja/Nein)	Nachweis nicht möglich wg fehlender Ausstattung (Ja/Nein) ?	Nachweis nicht möglich wegen fehlender Referenzche- mikalien (Ja/Nein)	Nachweis nicht möglich wegen fehlender Methoden- kenntnisse (Ja/Nein)?

Im Übrigen wird **beantragt**,

II.

dem Beklagten die Kosten des Rechtsstreits aufzuerlegen;

III.

die Verwaltungsakte beizuziehen und dem Unterzeichner für eine Woche zur Einsichtnahme auf seine Kanzlei zur Verfügung zu stellen.

Begründung

1. Tatbestand

- 1.1 Mit Schreiben vom 25. Juni 2005 sandte Herr Lars Neumeister in Vertretung für den Kläger an die deutschen Bundesländer ein Auskunftersuchen betreffend die Lebensmittelüberwachung in dem jeweiligen Bundesland. Das an den Beklagten gerichtete Schreiben wird als

Anlage K02: Schreiben des Klägers an den Beklagten vom 25. Juni 2005

zur Akte gereicht. Das Auskunftersuchen erging in der Form eines Anschreibens, dem eine zu vervollständigender Fragebogen beigelegt war.

1.2 Mit Schreiben vom 26. Juli 2005

Anlage K03: Schreiben des Beklagten vom 26. Juli 2005

teilte der Beklagte mit, daß er beauftragt sei, eine gemeinsame Antwort für die Länder zu erteilen.

1.3 Des weiteren bat der Beklagte in diesem Schreiben den Kläger, zunächst die vorhandenen im Internet bereit gestellten Informationsangebote zu nutzen.

1.4 Dem kam der Kläger nach und sandte in der Folge

Anlage K04: Schreiben des Klägers an den Beklagten vom 21. August 2005

ein revidiertes Auskunftersuchen, ebenfalls in der Form eines Anschreibens nebst zu vervollständigendem Fragebogen, an den Beklagten, sowie in leicht unterschiedlicher Form an die anderen Bundesländer.

1.5 Mit Schreiben vom 16. September 2005

Anlage K05: Schreiben vom 16. September 2005

teilte der Beklagte wiederum mit, daß er eine gemeinsame Antwort für die Länder erteilen werde und bat um Einräumung einer Fristverlängerung.

1.6 Der Kläger wartete daraufhin die Antwort des Beklagten ab, die am 11. Oktober 2005 erging,

Anlage K01 - angegriffener Bescheid.

1.7 Gegen diesen Bescheid richtet sich die vorliegende Klage.

- 1.7.1 Der Kläger sieht zur Schonung öffentlicher und eigener Ressourcen davon ab, Klage gegen mehrere oder alle Bundesländer zu erheben.
- 1.7.2 Die Antwort des Beklagten erfolgte, da sie für alle Bundesländer erging, auch in eigenem Namen.
- 1.7.3 Die übrigen Bundesländer werden, sollte die Klage erfolgreich sein, kraft Bindung an Recht und Gesetz der im Urteil ggfs ausgesprochenen Verpflichtung in entsprechender Weise nachkommen.
- 1.7.4 Hierbei nimmt der Kläger in Kauf, daß die an die einzelnen Bundesländer gesandten Fragebogen im einzelnen Unterschiede aufwiesen, da diese Unterschiede Einzelheiten, aber nicht grundsätzliche Fragen betreffen.
- 1.8 In dem angegriffenen Bescheid stellte der Beklagte maßgeblich darauf ab, daß die begehrten Informationen keine Umweltinformationen im Sinne des UIG seien und deshalb ein Anspruch des Klägers auf Beantwortung der Fragen nicht bestehe.

1.9 Der Beklagte hat sich in dem angegriffenen Bescheid gleichwohl zu einzelnen Fragen des Fragebogens geäußert. Bezogen auf die Fragestellungen sind die Antworten jedoch unzulänglich, in einigen Fällen erfolgt überhaupt keine Antwort.

1.10 Der Kläger suchte hierauf um anwaltlichen Rat an. Mit Schriftsatz des Unterzeichners vom 26. Oktober 2005

Anlage K06: Schriftsatz des Unterzeichners vom 26. Oktober 2005

wurde zu der Frage, ob die begehrten Informationen Umweltinformationen seien, Stellung genommen, der Standpunkt, daß die begehrten Informationen auch unter Berücksichtigung der Argumente des Beklagten Umweltinformationen seien, ausführlich begründet und der Beklagte darum gebeten, die im angegriffenen Bescheid ausgesprochene Auskunftsverweigerung zu überdenken.

1.11 Hierzu erteilte der Beklagte unter Datum vom 27. Oktober 2005

Anlage K07: Schreiben des Beklagten an den Unterzeichner vom 27. Oktober 2005

eine Zwischennachricht, wo er wiederum darauf hinwies, daß die Länder gemeinsam antworten wollten und er insoweit auch die übrigen Bundesländer vertrete.

1.12 Mit Schreiben vom 28. November 2005

Anlage K08: Schreiben des Beklagten an den Unterzeichner vom 28. November 2005

erteilte der Beklagte eine allerdings schwer verständliche Auskunft, die aber jedenfalls erkennen ließ, daß vom Standpunkt des angegriffenen Bescheids nicht abgegangen werden sollte.

1.13 Hierauf entschloß sich der Kläger, den Rechtsweg zu beschreiten.

2. Zulässigkeit

Die erhobene Klage ist zulässig.

2.1 Ein **Vorverfahren** ist nicht durchzuführen.

2.1.1 Der Beklagte als Ministerium ist eine oberste Landesbehörde ist (§ 68 Abs 1 Nr 1 VwGO).

2.1.2 Eine abweichende gesetzliche Regelung ist nicht ersichtlich.

2.1.2.1 Eine Anwendung des § 6 UIG kommt nicht in Betracht, da der vorliegende Rechtsstreit nicht nach diesem Gesetz zu beurteilen ist (§ 1 Abs 2 UIG).

2.1.2.2 Der Beklagte hat eine gesetzliche Regelung nach § 58 Abs 1 1 Nr 1 VwGO für die vorliegende Fallgestaltung (noch) nicht geschaffen.

2.1.2.3 Auch eine Anwendung von Artikel 6 Abs 1 der

Richtlinie 2003/4/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Juni 2003 über den Zugang der Öffentlichkeit zu Umweltinformationen und zur Aufhebung der Richtlinie 90/313/EWG vom 28. Januar 2003- im Folgenden: Richtlinie 2003/4/EG -

Ableg L 41, Seite 26 vom 14. Februar 2005

kommt nicht in Betracht. Nach Artikel 6 Abs 1 folgt zwar, daß die Mitgliedstaaten verpflichtet sind, Zugang zu einem Verfahren zu schaffen, in dem unzulängliche Antworten von dieser oder einer anderen Behörde oder einer kraft Gesetz geschaffenen unparteiischen Stelle überprüft werden können.

2.1.2.4 Der Punkt ist jedoch, daß der Beklagte diesen Zugang gerade (noch) nicht geschaffen hat. Aus § 68 Abs 1 Nr 1 VwGO ergibt sich aber, daß dies durch Gesetz geregelt werden müßte. Der Beklagte hat ein solches Gesetz (noch) nicht erlassen.

2.1.2.5 Auch Artikel 6 Abs 1 der Richtlinie 2003/4/EG ist kein Gesetz im Sinne des § 68

Abs 1 Nr 1 VwGO. Denn der Richtliniengeber hat keine unmittelbare prozeßrechtliche Vorschrift erlassen, sondern nur verfügt, daß die Mitgliedstaaten eine solche erlassen müssen. Dies ist im Einklang damit, daß die Regelungskompetenz des Gemeinschaftsgesetzgebers für das Prozeßrecht umstritten, jedenfalls nicht allumfassend ist,

Ruffert, in: Callies/Ruffert (Hg), Kommentar zu Eu-Vertrag und EG-Vertrag (2. Aufl.), Art 249, Rn 31ff.

- 2.1.3 Sollte das Gericht gleichwohl vorliegend die nächststige Durchführung eines Vorverfahrens für erforderlich erachten, und deshalb die Klage wegen Unzulässigkeit abweisen wollen, wird höflichst um entsprechenden **rechtzeitigen richterlichen Hinweis** gebeten.
- 2.2 Für das Bestehen der **Klagebefugnis** beruft sich der Kläger auf § 42 Abs 2 VwGO ebenso wie auf Artikel 6 Abs 2 der Richtlinie 2003/4/EG.
- 2.2.1 Die Richtlinie 2003/4/EG vermittelt kraft ihres Artikels 3 (vorbehaltlich des Artikels 4) subjektive Rechte und ist mithin geeigenschaftet, das Erfordernis der subjektiven Rechtsverletzung nach § 42 Abs 2 VwGO auszulösen.
- 2.2.2 Auch ist Artikel 6 Abs 2 der Richtlinie 2003/4/EG, anders als die Vorschrift des Artikels 6 Abs 1 der Richtlinie 2003/4/EG, unmittelbar, nämlich im Rahmen des bereits bestehenden § 42 VwGO, ausführbar.
- 2.3 Die Klage wird **fristgerecht** erhoben.
- Der angegriffene Bescheid war nicht mit einer Rechtsmittelbelehrung versehen, so daß nach § 58 Abs 2 VwGO binnen eines Jahres Klage erhoben werden kann; diese Anforderung wird hier eingehalten.
- 2.4 Der Kläger ist **aktiv legitimiert**.
- Herr Neumeister hat von allem Anfang an seine Vertretung für den Kläger offen gelegt, dies ist von dem Beklagten auch nie gerügt worden. Die Handlungen von

Herrn Neumeister sind dem Kläger ebenso zuzurechnen wie die geltend gemachte Rechtsverletzung ebenfalls den Kläger trifft (vgl. § 164 BGB).

2.5 Der Beklagte ist **passiv legitimiert**. Er hat in Vertretung für alle Länder, mithin auch für sich selbst, gehandelt.

2.6 Das angerufene Gericht ist sachlich, örtlich und instanziell zuständig.

3. **Begründetheit**

Die Klage ist auch begründet.

Der Kläger begehrt von dem Beklagten Umweltinformationen, die bei dem Beklagten als Behörde vorhanden sind oder für ihn bereit gehalten werden. Jedenfalls weiß der Beklagte, wo die begehrten Informationen zu beschaffen sind.

Der Anspruch ist auch nicht ausnahmsweise ausgeschlossen.

3.1 **Zum rechtlichen Rahmen**

3.1.1 Der Rechtsstreit ist zunächst nach Maßgabe der Richtlinie 2003/4/EG zu entscheiden.

3.1.1.1 Die Vorschriften des Artikels 3 iVm Artikel 2 dieser Richtlinie entfalten Direktwirkung; allerdings sind die Ausnahmen des Artikels 4 der Richtlinie 2003/4/EG zu beachten. Der Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften (EuGH - im Folgenden auch: Gerichtshof) hat in ständiger Rechtsprechung zur Vorgängerrichtlinie 90/313/EWG, beginnend mit

EuGH C-321/96 (Mecklenburg) vom 18.06.1998 = Slg I-3809 = NVwZ 1998, 945

diese Doktrin bestätigt; dies ist auf die Nachfolgerichtlinie 2003/4/EG zu übertragen.

- 3.1.1.2 Das Bundesgesetz ist nicht, auch nicht entsprechend, anwendbar.
- 3.1.1.3 Das Bundesgesetz kann allerdings als Auslegungshilfe herangezogen werden.
- 3.1.1.3 Ein Landesgesetz liegt nicht vor.
- 3.1.2 Die begehrten Informationen sind Umweltinformationen
- 3.1.2.1 Zum Einwand des Beklagten in dem angegriffenen Bescheid, die begehrten Informationen seien keine Umweltinformationen, wird, wie schon im Verwaltungsverfahren (**Anlage K06**) wie folgt vorgetragen:
- 3.1.2.2 Der Beklagte stellt im streitgegenständlichen Bescheid darauf ab, daß die erbetenen Informationen, weil "Informationen über die Kontaminanten der Lebensmittelkette", nicht vom UIG erfaßt würden und deshalb insgesamt ein Auskunftsanspruch nicht bestehe.
- 3.1.2.3 Er nimmt insoweit Bezug auf den Begriff der Umweltinformationen, als ein Bezug zu "Umweltbestandteilen (§ 2 Abs 3 Nr 1 UIG) oder den in § 2 Abs 3 Nr 2 und 3 UIG genannten "Faktoren, Maßnahmen und Tätigkeiten" nicht bestehe. Dieser Bezug bestehe nicht, weil Rückstände von Pflanzenschutzmitteln keine Kontaminanten im Sinne der Kontaminantenverordnung seien.
- 3.1.2.4 § 2 Abs 3 Nr 6 UIG legt begrifflich aber fest, daß zu Umweltinformationen auch Informationen über den Zustand der menschlichen Gesundheit und Sicherheit gehören und hält fest -

"hierzu gehört auch die Kontamination der Lebensmittelkette".

- 3.1.2.5 § 2 Abs 3 Nr 6 UIG ist, wie dargelegt, vorliegend nicht anwendbar, da der Beklagte eine Landesbehörde ist.
- 3.1.2.6 Die Vorschrift ist aber die Umsetzung und kann als Auslegungshilfe gelesen werden für Art 2 Ziffer 1 lit f) der Umweltinformationsrichtlinie 2003/4/EG (UIR). Hiernach sind Umweltinformationen insbesondere

"Informationen ... über ...die Kontamination der Lebensmittelkette ...

in dem Maße, in dem sie vom Zustand der unter Buchstabe a) genannten Umweltbestandteile oder - durch diese Bestandteile - von den unter den Buchstaben b) und c) aufgeführten Faktoren, Maßnahmen oder Tätigkeiten betroffen sind oder sein können".

3.1.2.7 Sowohl nach dem UIG als auch nach der UIR kommt es also darauf an, ob ein (Rück)Bezug zu "Umweltbestandteilen" besteht.

3.1.2.7.1 Dies wird man bei Lebensmitteln, die aus natürlichen Grundstoffen - etwa Obst, Gemüse - hergestellt sind, bejahen müssen, denn diese sind "Bestandteile der Artenvielfalt" (§ 2 Abs 3 Ziffer 1 UIG; Art 2 Ziffer 1 lit a) UIR).

3.1.2.7.2 Nur für Lebensmittel, die aus natürlichen Grundstoffen hergestellt sind, kommt eine Überwachung auf Pestizid(Rückstände) in Betracht,

vgl auch die Begriffsbildung "Pestizidrückstände" in der **Verordnung (EG) Nr 396/2005** Des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Februar 2005 über Höchstgehalte an Pestizidrückständen in oder auf Lebens- und Futtermitteln pflanzlichen und tierischen Ursprungs und zur Änderung der Richtlinie 91/414EWG des Rates, im Folgenden: VO 396/2005,

Ableg L70, Seite 1 vom 16. März 2005,

dort: Art 3 Abs 2 lit c),

und auch die Abgrenzung des Geltungsbereichs dieser Verordnung,

dort: Art 2 Abs 1.

3.1.2.7.3 Die VO 396/2005 stellt zudem im Erwägungsgrund 8 den Zusammenhang zwischen Pestizidrückständen und Umweltverschmutzungen her.

3.1.2.7.4 Die genannte Verordnung hebt ebenso maßgeblich auf eine "gute Agrarpraxis" ab,

dort: Art 2 Abs 2 lit a), Art 23.

3.1.2.7.5 Die Pflanzenschutzrichtlinie 91/414/EWG, dem Unterzeichner als konsolidierte Fassung derzeit nur in der englischen Sprachfassung verfügbar -

Council Directive of 15 July 1991 concerning the placing of plant protection products on the market,

AbleG L 230, Seite 1, 19. August 1991, mit nachfolgenden Änderungen, zuletzt durch die Richtlinie 2003/84/EG vom 25. September 2003, AbleG L 247, vom 30. September 2003

spricht beispielsweise in den Erwägungsgründen 4 und 9, aber auch in Artikel 1 Ziffer 4 Abs 2 den Umweltschutz an.

- 3.1.2.7.6 Im deutschen Recht finden sich die entsprechenden Grundsätze und Begriffsbestimmungen in den §§ 1 bis 2a PflSchG. Nach § 4 Nr PflSchG ist Zweck des Gesetzes (auch) der Schutz des Naturhaushalts als einem Sektor des Umweltschutzes.
- 3.1.2.7.7 Nach all dem sind deshalb Informationen über die Kontaminanten der Lebensmittelkette Umweltinformationen im Sinne der Richtlinie 2003/4/EG.
- 3.1.2.8 Insoweit ist die Formulierung des UIG, die semantisch bei der Kontamination der Lebensmittelkette unmittelbar den Umweltinformationsbegriff bejaht, eine zutreffende Umsetzung der Richtlinie.
- 3.1.2.9 Der Hinweis des Beklagten auf die Kontaminantenverordnung

Verordnung (EWG) Nr 315/93 des Rates vom 8. Februar zur Festlegung von gemeinschaftlichen Verfahren zur Kontrolle von Kontaminanten in Lebensmitteln,

AbleG L 37 vom 13. Februar 1993, S. 1

ist demgegenüber verfehlt.

- 3.1.2.9.1 Nach Artikel 1 dieser Verordnung gilt als "Kontaminant"

" jeder Stoff, der dem Lebensmittel nicht absichtlich hinzugefügt wird, jedoch als Rückstand (Hervorhebung durch den Unterzeichner) der Gewinnung (einschließlich der Behandlungsmethoden in Ackerbau, Viehzucht und Veterinärmedizin), Fertigung, Verarbeitung, Zubereitung,

Behandlung, Aufmachung, Verpackung, Beförderung oder Lagerung des betreffenden Lebensmittels oder infolge einer Verunreinigung durch die Umwelt im Lebensmittel vorhanden ist. "

- 3.1.2.9.2 Diese Begriffsbestimmung stellt ausdrücklich auf "Rückstände" ab. Anders, als der Beklagte meint, sind Rückstände von Pflanzenschutzmitteln deshalb Kontaminanten im Sinne der von ihm selber herangezogenen Kontaminantenverordnung.
- 3.1.2.10 Zu bestimmten einzelnen Fragen wird der Umweltbezug in den Ausführungen unten noch weiter konkretisiert werden.
- 3.1.3 Der Beklagte ist auch **Behörde** im Sinne des Artikels 2 Nr 2 lit a) der Richtlinie 2003/4/EG.
- 3.1.4 Der Anspruch ist auch nicht **ausnahmsweise** ausgeschlossen.
- 3.1.4.1 Der Katalog der Ausnahmen nach Artikel 4 Abs 1 und 2 der Richtlinie 2003/4/EG ist abschließend.
- 3.1.4.2 Anzumerken ist, daß insbesondere ein **hoher Aufwand** betreffend die Auskunftserteilung als solches keinen Ausnahmegrund darstellt.
- 3.1.4.3 In Betracht käme in extremen Fällen allenfalls der Ausnahmegrund des "**offensichtlichen Mißbrauchs**" (Artikel 4 Abs 1 lit b) der Richtlinie 2003/4/EG).
- 3.1.4.3.1 Der Kläger hat jedoch die Mühe auf sich genommen, seinen Antrag ausdrücklich zu modifizieren und im Hinblick auf veröffentlichte Informationen zu reduzieren. Insoweit greift der Einwand des offensichtlichen Mißbrauchs ins Leere.
- 3.1.4.3.2 Der Kläger ist zudem ein gemeinnütziger Verein, der sich dem Umweltschutz widmet. Er verfolgt insoweit ein öffentliches Interesse und wird dem originären Ziel der Richtlinie entsprechend, nämlich den Umweltschutz zu verbessern (Erwägungsgrund 1 der Richtlinie 2003/4/EG), die begehrten Informationen bei seiner Arbeit verwenden. Auch aus dieser Perspektive kommt ein offensichtlicher Mißbrauch nicht in Betracht.

- 3.1.5 Was **öffentlich verfügbare** Informationen angeht, so fällt die Tatsache der öffentlichen Verfügbarkeit nicht unter die Ausnahmegründe; die hierzu einschlägige Regelung findet sich nämlich nicht in Artikel 4, sondern in Artikel 3 (dort: Absatz 4 lit a)) der Richtlinie 2003/4/EG.
- 3.1.5.1 Auch für öffentlich verfügbare Informationen müssen die Behörden deshalb gewährleisten, daß die angefragten Informationen auf Antrag zugänglich gemacht werden (Artikel 3 Abs 1 der Richtlinie 2003/4/EG).
- 3.1.5.2 Dies bedeutet konkrete Zugänglichkeit, also zumindest Angabe einer Fundstelle und eine Beschreibung, wie zur Fundstelle gelangt werden kann.
- 3.1.5.3 Der Kläger ist - dies sei für das Nachfolgende vorausgeschickt - ohne Weiteres damit einverstanden, wenn ihm auf die Frage nach einer Information erklärt wird, wo diese im Internet zu finden und wie sie von dort "herunter geladen" werden kann.

- 3.1.6 Für die vorliegenden Fallgestaltung ist im Weiteren auch die

Verordnung (EG) 882/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates über amtliche Kontrollen zur Überprüfung der Einhaltung des Lebensmittel- und Futtermittelrechts sowie der Bestimmungen über Tiergesundheit und Tierschutz vom 29. April 2004 - im Folgenden: VO (EG) 882/2004

AbleG L 165, Seite 1

von Bedeutung.

- 3.1.6.1 Die Verordnung hält in ihrem Artikel 7 nämlich fest -

" Artikel 7 - Transparenz und Vertraulichkeit

- (1) Die zuständigen Behörden gewährleisten, daß sie ihre Tätigkeit mit einem hohen Maß an Transparenz ausüben. Zu diesem Zweck machen sie die ihnen vorliegenden Informationen der Öffentlichkeit so rasch wie möglich zugänglich.

Generell hat die Öffentlichkeit Zugang zu:

- (a) Informationen über die Kontrolltätigkeit der zuständigen Behörden und ihre Wirksamkeit und
 - (b) Informationen gemäß Artikel 10 der Verordnung (EG) Nr 178/2002.
- (2) Die zuständige Behörde unternimmt entsprechende Schritte, um sicherzustellen, daß die Angehörigen ihres Personals dazu angehalten sind, keine in Wahrnehmung ihrer amtlichen Kontrollaufgaben erworbenen Informationen weiterzugeben, die ihrer Art nach in hinreichend begründeten Fällen der Geheimhaltungspflicht unterliegen. Die Geheimhaltungspflicht hindert die zuständigen Behörden nicht daran, Informationen gemäß Absatz 1 Buchstabe b) zu verbreiten. Die Bestimmungen der Richtlinie 95/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Oktober 1995 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr bleiben unberührt.
- (3) Der Geheimhaltungspflicht unterliegen insbesondere folgende Informationen:
- Die Vertraulichkeit von Voruntersuchungen oder laufenden rechtlichen Verfahren,
 - personenbezogene Daten,
 - die Dokumente, für die nach der Verordnung (EG) Nr 1049/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2001 über den Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission eine Ausnahmeregelung gilt,
 - Informationen, die durch einzelstaatliches oder Gemeinschaftsrecht geschützt sind und insbesondere Folgendes betreffen: Geheimhaltungspflicht, Vertraulichkeit von Beratungen, internationale Beziehungen und Landesverteidigung. "

3.1.6.2 Die VO (EG) 882/2004 gilt gemäß ihrem Artikel 67 ab dem 1. Januar 2006.

3.1.6.3 Sie ist im Rahmen des vorliegenden Rechtsstreits jedoch insoweit anwendbar, als für die Verpflichtungsklage - wie vorliegend - der Grundsatz gilt, daß die Rechtslage zum Zeitpunkt der letzten mündlichen Verhandlung der gerichtlichen

Entscheidung zu Grunde zu legen ist,

Kopp/Schenke, VwGO (14. Aufl), § 113 Rn 217.

- 3.1.6.4 Materiell einschlägig ist die herangezogene Vorschrift, soweit es um Kontrolltätigkeiten und die Informationen gemäß Artikel 10 der Verordnung (EG) Nr 178/2002 geht.
- 3.1.6.5 Hierbei käme es nicht darauf an, ob die erfragten Informationen Umweltinformationen sind oder nicht.
- 3.1.6.6 Allerdings ist zumindest hinsichtlich der Kontrolltätigkeiten und ihrer Wirksamkeit zu beachten, daß nicht dem Grundsatz "eng begrenzter Einzelausnahmen" gefolgt wird, sondern in Form einer - allerdings nicht unbegrenzten -Generalklausel Geheimhaltung erlaubt wird.
- 3.1.6.7 Es handelt sich nachfolgend jedoch durchgängig **nicht** um Informationen, die ihrer Art nach geheim zu halten wären. Insoweit wäre Artikel 7 der VO (EG) 882/2004 dem Beklagten entgegenzuhalten, soweit dieser sich darauf berufen will, daß die abgefragten Informationen keine Umweltinformationen sind.
- 3.1.7 Was die in Art 7 Abs 1 lit b) der VO (EG) 882/2004 angezogenen

Verordnung (EG) Nr 178/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Januar 2002 zur Festlegung der allgemeinen Grundsätze und Anforderungen des Lebensmittelrechts, zur Errichtung der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit und zur Festlegung von Verfahren zur Lebensmittelsicherheit

AbLEG L 31, S. 1 vom 1. Februar 2002

angeht, so lautet deren

" Artikel 10 - Information der Öffentlichkeit

Besteht ein hinreichender Verdacht, daß ein Lebensmittel oder Futtermittel ein Risiko für die Gesundheit von Mensch oder Tier mit sich bringen kann, so unternehmen die Behörden unbeschadet der geltenden nationalen oder

Gemeinschaftsbestimmungen über den Zugang zu Dokumenten je nach Art, Schwere und Ausmaß des Risikos geeignete Schritte, um die Öffentlichkeit über die Art des Gesundheitsrisikos aufzuklären; dabei sind möglichst umfassend das Lebensmittel oder Futtermittel oder die Art des Lebensmittels oder Futtermittels, das möglicherweise damit verbundene Risiko und die Maßnahmen anzugeben, die getroffen wurden oder getroffen werden, um dem Risiko vorzubeugen, es zu begrenzen oder auszuschalten. "

- 3.1.7.1 Es besteht nach dem Wortlaut sowohl die Möglichkeit, daß die Öffentlichkeit nach Artikel 7 Nr 1 lit b) der VO (EG) 882/2004 (nur) Anspruch auf Einhaltung des Artikels 10 der VO 178/2002 hat, aber auch, daß die dort beschriebenen Informationen auch auf Antrag zugänglich sind.
- 3.1.7.2 Da im ersteren Fall Artikel 10 der VO 178/2002 nur deklaratorische Wirkung hätte, ist der letzteren Auffassung der Vorzug zu geben.
- 3.1.7.3 Informationen über Gesundheitsrisiken, die von Lebens- oder Futtermitteln ausgehen, sind jedenfalls in dem beschriebenen Umfange öffentlich zugänglich zu machen. Auch insoweit käme es auf die Frage, ob die Informationen Umweltinformationen sind, nicht an.
- 3.1.8 **Im Zwischenergebnis** ist die maßgebliche Rechtsvorschrift für den hier begehrten Zugang zu Informationen die Richtlinie 2003/4/EG.
- 3.1.8.1 Die Verordnungen VO (EG) 882/2004 und VO 178/2002 runden jedoch den materiellen Anspruch vor allem in dem Grenzbereich, in dem zweifelhaft sein könnte, ob die begehrten Informationen Umweltinformationen sind, ab.
- 3.1.8.2 Der Kläger bleibt im Übrigen bei seiner Auffassung, daß die begehrten Informationen Umweltinformationen sind.
- 3.2 **Zu den abgefragten Informationen im Einzelnen**
- 3.2.1 **Zu Frage F1.1**
- 3.2.1.1 Mit dieser Frage möchte der Kläger erfahren, welche Behörden im Lande Rheinland-Pfalz, bestimmen, welche Proben auf Pestizide untersucht werden.

- 3.2.1.2 Es wird nach **Zuständigkeiten** bzw **Zuständigkeitsregelungen** gefragt.
- 3.2.1.3 Die Antwort des Beklagten besagt nur, daß es Zuständigkeitsregelungen ("Durchführungsbestimmungen") gibt.
- 3.2.1.4 Die Antwort ist unzureichend. Daß es Zuständigkeitsregelungen gibt, ist im Rechtssystem der Bundesrepublik Deutschland selbstverständlich und bedarf weder einer Frage noch einer Antwort.
- 3.2.1.5 Die erforderliche Antwort muß zumindest erschöpfend die geltenden **Zuständigkeitsregelungen** darlegen.
- 3.2.1.5.1 Auch wenn diese Zuständigkeitsregelungen, zumindest wenn sie gesetzliche sind, veröffentlicht sind, schließt dies als solches den Informationsanspruch nicht aus.
- 3.2.1.5.2 Maßgeblich ist nur, ob eine Umweltinformation begehrt wird, und ob ggfs der Informationsanspruch ausnahmsweise ausgeschlossen ist.
- 3.2.1.5.3 Es handelt sich bei der begehrten Information um eine Information über eine Maßnahme wie ein Gesetz, das auch dem Umweltschutz dient (vgl Artikel 2 Nr 1 lit c) der Richtlinie 2003/4/EG) und mithin um eine Umweltinformation.
- 3.2.1.5.4 Ausnahmegründe sind vom Beklagten nicht geltend gemacht und auch nicht ersichtlich.
- 3.2.1.6 Es sind auch die **konkreten Zuständigkeiten** zu benennen. Die erforderliche Antwort muß zumindest soweit gehen, daß ohne weiteres die konkrete Zuständigkeit ermittelt werden kann. Dies mag sich bei dem "Amt X bei dem Landkreis Y" ohne weiteres erschließen lassen. Bei eigenständigen - nicht in die Verwaltungen der Gebietskörperschaften eingegliederten - Behörden ist dies aber anders.
- 3.2.1.7 Soweit die begehrten Informationen - Zuständigkeitsregelungen und konkrete Zuständigkeiten - öffentlich verfügbar sind, wird auf die Ausführungen unter 3.1.5 verwiesen.
- 3.2.2 Zu Frage F1.3**

3.2.2.1 Mit dieser Frage möchte der Kläger erfahren, welche Behörden im Lande Rheinland-Pfalz Ziele und Umfang der Schwerpunktuntersuchungen festlegen.

3.2.2.2 Es gelten die Ausführungen zu 3.2.1 (Zu Frage F1.1) verwiesen.

3.2.3 Zu Frage F1.5

3.2.3.1 Hier möchte der Kläger die Ergebnisse der Rückstandsuntersuchungen (nur Pestizide) erfahren, und zwar sowohl für das Jahr 2003 als auch für das Jahr 2004, und zwar als Angabe in Prozent der gezogenen Proben oder als Zahl der gezogenen Proben unter Benennung, welche der beiden Angaben gemacht wird, nach Maßgabe der oben dargestellten Tabelle.

3.2.3.2 Es werden, den allgemeinen Überlegungen unter 3.1.2 zu Folge, Umweltinformationen begehrt.

3.2.3.3 Der Beklagte verweist in allgemeiner Form auf Jahresberichte und verweigert im Übrigen die Auskunft unter Hinweis auf den Aufwand für die Auskunftserteilung.

3.2.3.4 Hierzu ist darauf hinzuweisen, daß der Hinweis auf den Aufwand keine Auskunftsverweigerung begründen kann (siehe oben, 3.1.4)

3.2.3.5 Soweit der Beklagte darauf abstellen will (er hat dies an dieser Stelle nicht getan), daß die hier beehrten Informationen nicht bei ihm vorhanden sind und auch nicht für ihn bereitgehalten werden, wird auf die Hilfsrechte des Artikels 4 Abs 1 lit a) verwiesen, wonach die Anfrage entweder an die Stellen weiterzuleiten ist, bei denen die Informationen vorhanden sind oder für die sie bereitgehalten werden oder ihm diese Stellen zumindest zu benennen sind. Die Verpflichtung des Beklagten zur Erteilung dieser Hilfsinformation wird hier **hilfsweise beantragt**.

3.2.4 Zu Frage F2.1

3.2.4.1 Mit dieser gegenüber der Fragestellung im Verwaltungsverfahren gekürzten Frage möchte der Kläger auch in quantitativer Hinsicht erfahren, erfahren, wie und wie oft im Falle von Beanstandungen und Gesundheitsgefährdungen die Öffentlichkeit durch die Behörden des Verbraucherschutzes informiert wird. Der Bestimmtheit

wegen soll im Rahmen dieser Klage nur auf das Jahr 2004 abgestellt werden.

- 3.2.4.2 Die vom Beklagten angebotene Auskunft, es würden die angesprochenen Instrumente der Öffentlichkeitsarbeit "in gebotenem Umfange" genutzt, ist unzureichend.
- 3.2.4.2.1 Es wird in Abweichung von der Fragestellung keine Tatsacheninformation übermittelt, sondern nur eine Meinung.
- 3.2.4.2.2 Die begehrte Antwort könnte lauten, daß das jeweilige Instrument etwa bei Gesundheitsgefährdungen immer, bei Beanstandungen nie eingesetzt wird.
- 3.2.4.3 Eine solche Öffentlichkeitsarbeit würde sich auf das Verbraucherverhalten, damit auf das Produzentenverhalten und damit auf die Belastung von Lebensmitteln mit Pestiziden auswirken. Damit ist ein mittelbarer Umweltbezug hergestellt (vgl auch die Ausführungen unter 3.1.2); ein solcher reicht, um das Tatbestandsmerkmal der Umweltinformation zu bejahen.
- 3.2.4.4 Anwendbare Ausnahmeregelungen sind nicht geltend gemacht und auch sonst nicht ersichtlich.

3.2.5 Zu Frage F3.1

- 3.2.5.1 Mit dieser Frage möchte der Kläger wissen, wie oft es Beanstandungen bei Lebensmittelproben (alle Arten) wegen fehlender Herkunftsangaben in bestimmten Zeiträumen gegeben hat.
- 3.2.5.2 Dies bezieht sich, wie auch sonst, auf den Bereich des Landes Rheinland-Pfalz.
- 3.2.5.3 Der Beklagte erklärt, bei ihm würden keine Statistiken geführt und ihm Übrigen seien ihm keine neuen EU-Regelungen im Lebensmittelrecht zu Herkunftsangaben bekannt.
- 3.2.5.3.1 Die Antwort ist unzureichend.
- 3.2.5.3.2 Soweit der Beklagte darauf abstellen will, daß die hier begehrten Informationen nicht bei ihm vorhanden sind und auch nicht für ihn bereitgehalten werden, wird auf die Hilfsrechte des Artikels 4 Abs 1 lit a) verwiesen, wonach die Anfrage

entweder an die Stellen weiterzuleiten ist, bei denen die Informationen vorhanden sind oder für die sie bereitgehalten werden oder ihm diese Stellen zumindest zu benennen sind. Die Verpflichtung des Beklagten zur Erteilung dieser Hilfsinformation wird hier **hilfsweise beantragt**.

- 3.2.5.3.3 Auf die Kenntnis neuer EU-Regelungen zu Herkunftsangaben kommt es zur Beantwortung dieser Frage nicht an.

3.2.6 Zu Frage F3.2

- 3.2.6.1 Nach dieser Frage will der Kläger wissen die Anzahl der Lebensmittelunternehmer, die im Zeitraum vom 1. Januar 2005 bis zum 30. Juni 2005 den Behörden gemeldet haben, daß von ihnen eingeführte, erzeugte, verarbeitete, hergestellte oder vertriebene Lebensmittel den Anforderungen an die Lebensmittelsicherheit nicht entsprachen.
- 3.2.6.2 In seiner Antwort erklärt der Beklagte, die Informationen vielen in verschiedenen Verwaltungen an könnten mit vertretbarem Aufwand nicht zusammengeführt werden.
- 3.2.6.3 Soweit der Beklagte hier auf "unvertretbaren Aufwand" abstellt, ist auf die allgemeinen Ausführungen unter Ziffer 3.1.4 oben abzustellen.
- 3.2.6.4 Soweit der Beklagte darauf abstellt, daß die Informationen bei ihm nicht, wenn auch bei anderen Behörden, vorhanden sind, ist auf die Erörterungen Zu Frage F3.1 (oben Ziffer 3.2.5) zu verweisen. Der entsprechende **Hilfsantrag** wird gestellt.

3.2.7 Zu Frage F3.3

- 3.2.7.1 Diese Frage betrifft die Angabe der Anzahl der Lebensmittelunternehmer, die im Zeitraum vom 1. Januar 2005 bis zum 30. Juni 2005 den Behörden gemeldet haben, daß von ihnen eingeführte, erzeugte, verarbeitete, hergestellte oder vertriebene Lebensmittel möglicherweise die Gesundheit schädigen können.
- 3.2.7.2 Es wird auf die vorangehenden (3.2.6) Überlegungen einschließlich des dort gestellten Hilfsantrages verwiesen.

3.2.8 Zu Frage F4.1

- 3.2.8.1 Mit dieser Frage möchte der Kläger erfahren, in wieviel Fällen im Jahr 2003 oder das Jahr 2004, in denen Maßnahmen bei Überschreitung von Höchstmengen ergriffen wurden.
- 3.2.8.2 Der Umweltbezug der Frage ergibt sich daraus, daß die Maßnahmen ggfs direkt auf die Anzahl der Höchstmengenüberschreitungen zurück wirken.
- 3.2.8.3 Der Beklagte hat in seiner Antwort hierzu auf die Antwort zu den Fragen 3.2 und 3.3 verwiesen.
- 3.2.8.4 Klagweise wird diese Frage deshalb in der Form weiterverfolgt, daß der Beklagte sich ausdrücklich dazu äußern möge, ob die abgefragte Information tatsächlich nicht bei ihm vorhanden sei, und soweit dies bejaht wird, der **Hilfsantrag** entsprechend der vorangehenden Ausführungen gestellt wird.

3.2.9 Zu Frage F4.2

- 3.2.9.1 Hinsichtlich der Angabe der Art von Maßnahmen (für das Jahr 2003 oder das Jahr 2004), die bei Überschreitung der Höchstmengen ergriffen wurden möge der Beklagte erklären, daß er über die erfragte Information tatsächlich nicht verfügt.
- 3.2.9.2 Im Übrigen wird auch hier der zuvorige **Hilfsantrag** gestellt.

3.2.10 Zu Frage F4.3

Hinsichtlich der Angabe der Anzahl von Bußgeldverfahren, die im Jahre 2003 (oder im Jahre 2004) eingeleitet wurden gelten die Ausführungen wie Zu Frage F4.1 (siehe zuvor, 3.2.8) entsprechend.

3.2.11 Zu Frage F4.4

Hinsichtlich der Angabe der durchschnittlichen Höhe - für das Jahr 2003 oder das Jahr 2004 - der verhängten Bußgelder gelten die zuvorigen Ausführungen entsprechend.

3.2.12 Zu Frage F4.5

3.2.12.1 Hinsichtlich der Angabe der Anzahl von Strafanzeigen, die im Jahre 2003 (oder im Jahre 2004) erstattet wurden, gelten die zuvorigen Ausführungen entsprechend.

3.2.13 Zu Frage F5.1

3.2.13.1 Mit dieser Frage verlangt der Kläger Angabe der Häufigkeit - zB: Anzahl pro Jahr - der Weiterleitung der Ergebnisse der Pestizid-Rückstandsüberwachung an das Bundesamt für Lebensmittelsicherheit.

3.2.13.2 Die erteilte Antwort, die Daten würden regelmäßig übermittelt, ist unzureichend.

3.2.13.3 Die Frage nach einer Häufigkeit zielt auf die Angabe einer Frequenz, also hier, wie oft binnen eines bestimmten Zeitraums gemeldet wird.

3.2.13.4 In dieser Form wird die gestellte Frage klagweise weiter verfolgt.

3.2.14 Zu Frage F5.2

Hinsichtlich der Angabe der Häufigkeit - zB: Anzahl pro Jahr - der Weiterleitung der Ergebnisse der Pestizid-Rückstandsüberwachung an die Internet-Datenbank "Pesticide online" gelten die zuvorigen Ausführungen Zu Frage F5.1 entsprechend.

3.2.15 Zu Frage F6.1

- 3.2.15.1 Mit dieser Frage möchte der Kläger für jedes Lebensmittelüberwachungslabor im Lande des Beklagten wissen, ob bestimmte Geräte(typen) vorhanden oder nicht vorhanden sind.
- 3.2.15.2 Die durch den Beklagten erteilte Antwort, den Labors stünden die notwendigen Geräte und Chemikalien zur Verfügung, und "die Qualität" (der Labors, der Chemikalien? - Unterzeichner) sei durch Akkreditierung gewährleistet, ist unzureichend.
- 3.2.15.3 Die Frage des Klägers zielte nicht auf eine Auskunft zur Bewertung der Laborausstattung durch den Beklagten (Meinung), sondern auf eine Auskunft über Tatsachen (Vorhandensein bestimmter, genau bezeichneter Gerätetypen).
- 3.2.15.4 In dieser Form wird die Frage klagweise weiterverfolgt, wobei allerdings der Umfang der Frage verringert wird (es entfallen Spalten 2 und 4 der zugehörigen Tabelle aus **Anlage K01**).
- 3.2.15.4 Der Umweltbezug der Frage besteht darin, die Prüfungen betreffend die Pestizidrückstände um so besser (genauer, umfassender) ausfallen, je besser die Ausstattung der jeweiligen Labors ist.
- 3.2.15.5 Soweit die Informationen nicht unmittelbar vorliegen, wird der Hilfsantrag entsprechend 3.2.8.4 gestellt.

3.2.16 Zu Frage F6.2

- 3.2.16.1 Hier will der Kläger für jedes der im Lande des Beklagten vorhandene Labors die Anzahl der Referenzchemikalien, die in dem jeweiligen Labor vorhanden sind, wissen.
- 3.2.16.2 Hierbei sind Referenzchemikalien solche Chemikalien, die während des Chromatographieprozesses eingesetzt werden müssen, damit die angestrebten Nachweisverfahren funktionieren.
- 3.2.16.3 Auch hier will der Kläger die konkrete Zahl wissen, die für jedes Labor verfügbar ist, und nicht nur hören, daß nach Auffassung des Beklagten eine zureichende Zahl vorhanden sei.

- 3.2.16.4 Der Umweltbezug der Frage ergibt sich auch hier aus der Abhängigkeit der Qualität der Analytik von der Anzahl der verwendeten bzw verwendbaren Chemikalien. Ein Labor wird um so mehr verschiedene Arten von Rückständen finden (können), je mehr Referenzchemikalien es einsetzen kann.

3.2.17 Zu Frage F6.3

- 3.2.17.1 Mit dieser Frage möchte der Kläger die Anzahl der Pestizide, auf die routinemäßig (regelmäßig) untersucht wird, ggfs für jedes der im Lande des Beklagten vorhandenen Labor getrennt, erfahren.

- 3.2.17.2 Die Antwort des Beklagten, die Sachverständigen der Umweltämter legten eine sinnvolle Anzahl der zu untersuchenden Parameter probenabhängig fest, ist unzureichend.

- 3.2.17.3 Mit dieser Fragestellung geht es nicht um eine probenabhängige Anzahl, sondern welche Pestizide insgesamt im "durchschnittlichen Tagesgeschäft" beprobt werden.

3.2.18 Zu Frage F6.3.1

- 3.2.18.1 Hier möchte der Kläger die durchschnittliche Anzahl der erfaßten Pestizide pro Probe, ggfs für jedes der im Lande des Beklagten vorhandenen Labors getrennt erfahren.

- 3.2.18.2 Wiederum ist die Antwort des Beklagten, die Sachverständigen der Umweltämter legten eine sinnvolle Anzahl der zu untersuchenden Parameter probenabhängig fest, ist unzureichend.

- 3.2.18.3 Es ist nicht davon auszugehen, daß für jede Einzelprobe sozusagen "das Rad neu erfunden" wird. Vielmehr wird davon auszugehen sein, daß eine strategische Vorstrukturierung besteht, so daß sich die Frage, jedenfalls in Bezug auf einige Probearten, wird beantworten lassen.

3.2.19 Zu Frage F6.3.2

3.2.19.1 Hier möchte der Kläger die Maximalzahl der Pestizide, die pro Probe erfaßt werden können, ggfs für jedes der im Lande des Beklagten vorhandenen Labors getrennt, erfahren.

3.2.19.2 Die Frage ist überhaupt nicht beantwortet worden, so daß der Informationsanspruch insgesamt klagweise weiter verfolgt wird.

3.2.20 Zu Frage F6.4

3.2.20.1 Hier möchte der Kläger wissen, welche genau benannten Wirkstoffe in den Labors der Beklagten nachgewiesen werden können sowie ggfs die Gründe warum sie nicht nachgewiesen werden können.

3.2.20.2 Auch diese Frage ist überhaupt nicht beantwortet worden, so daß der Informationsanspruch insgesamt klagweise weiter verfolgt wird.

4. Im Ergebnis bleibt festzuhalten, daß eine Reihe von Fragen unzureichend, andere gar nicht beantwortet wurden. Aus den allgemeinen Überlegungen ergibt sich, daß die Fragen, die hier zum Komplex der Überwachung von Pestizidrückständen gestellt werden, schon wegen der dem Pflanzenschutzrecht inhärenten Zielbestimmungen einen Umwelt(schutz)Bezug aufweisen. Ausnahmeklauseln, die eine Verweigerung der Bekanntgabe der begehrten Informationen rechtfertigen würden, sind von dem Beklagten nicht geltend gemacht und auch sonst nicht ersichtlich.

Deshalb ist der Klage in vollem Umfange stattzugeben.

(Dr W Mecklenburg, Rechtsanwalt)